

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ (Teilbereich A) Gemeinde Münstertal

Stand 15.05.2024



Auftraggeber: Gemeinde Münstertal
Bauamt – Tobias Winterhalter
Wasen 47
79244 Münstertal

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet: *Hoerber* 12.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	7
2	Gesetzliche Grundlagen	9
3	Methoden	10
4	Ergebnisse	10
4.1	Amphibien	10
4.2	Krebse.....	11
4.3	Vögel.....	11
4.4	Fledermäuse	12
4.5	Reptilien	12
5	Maßnahmen	13
5.1	Amphibien und Krebse– Vermeidungsmaßnahmen	13
5.2	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen.....	13
5.3	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	14
5.4	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen	15
6	Gutachterliches Fazit	15
7	Literatur	17

1 Einleitung

1.1 Anlass

Durch die große Nachfrage an Kindergartenplätzen beabsichtigt die Stadt den Kindergarten „Don Bosco“, der sich auf dem Flurstück Nr. 1033/2 befindet, in Form eines eigenständigen Gebäudes nach Norden hin zu erweitern (Abb. 1).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.

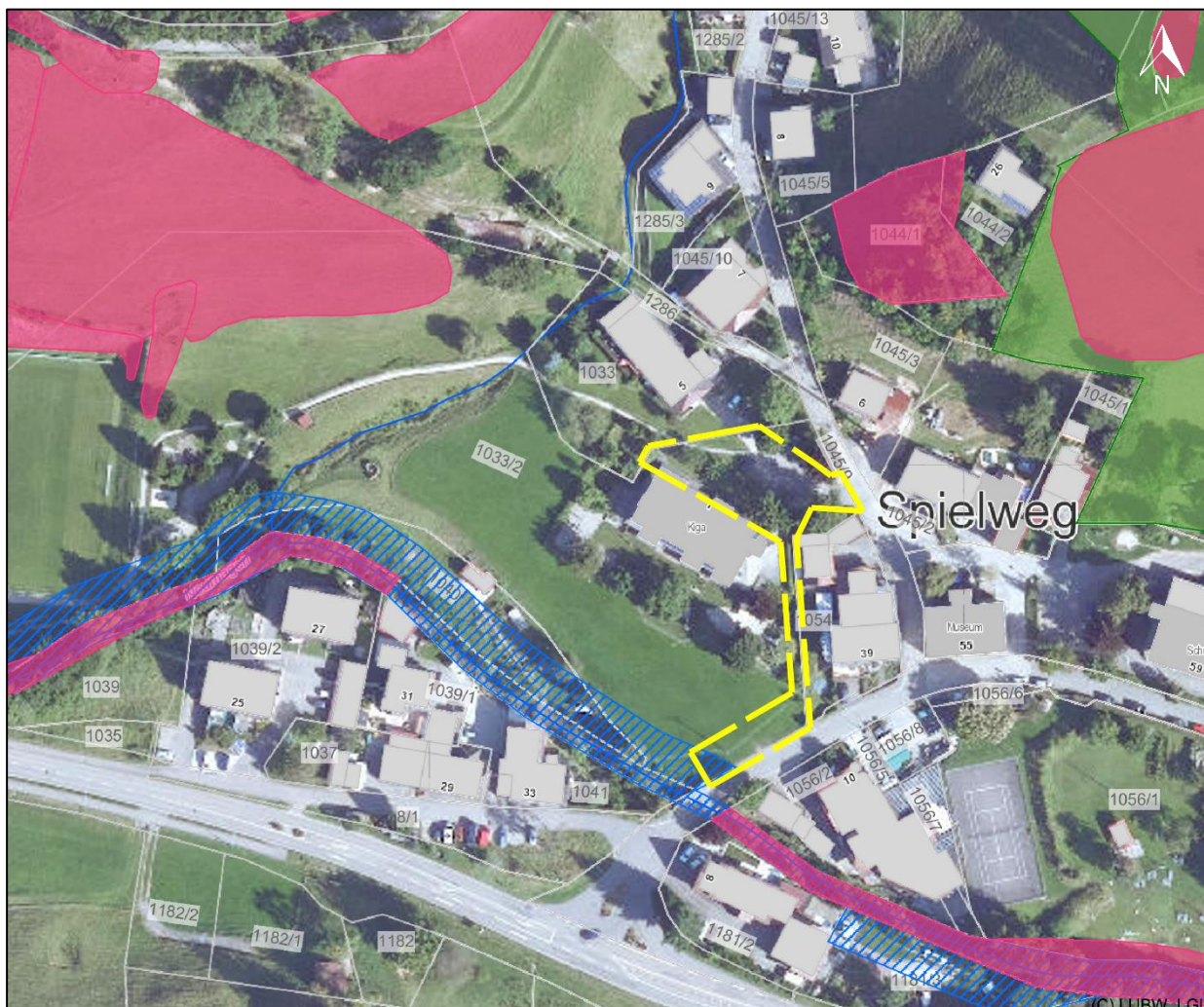


Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) sowie geschützten Offenlandbiotope (rote Markierung), Landschaftsschutzgebiet (grüne Markierung) und FFH-Gebiet (blau-gestreifte Markierung).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal auf dem Flurstück Nr. 1033/2. Im Südwesten wird es von dem Kindergarten „Don Bosco“ sowie einer artenreichen Fettwiese und dem FFH- Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ entlang des Neumagens begrenzt. Im Südosten grenzt das Gebiet an den Spielweg mit Wohnbebauung, im Norden an den Kohlerweg mit bestehender Wohnbebauung an. Das Untersuchungsgebiet selbst besteht aus den zum Kindergarten angrenzenden Parkplatz im Norden, Teile des Kindertenspielplatzes im Osten sowie einer artenreichen Fettwiese im Süden. Es handelt sich hierbei um eine ca. 1150 m² große naturschutzfachlich mittelwertige Fläche.

Im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1033/2 befindet sich ein Parkplatz mit Rasenpflastersteinen sowie eine kurzgehaltene, artenarme Fettwiese und vereinzelte Bäume (Abb. 2). Auf der Wiese finden sich typische Vertreter trittunempfindlicher Gewächse wie beispielsweise Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wilde Möhre (*Daucus carota* subsp. *carota*). Der Parkplatz ist nördlich von Bäumen wie Rotahorn (*Acer rubrum*) (BHD von ca. 45 cm), Echter Walnuss (*Juglans regia*) (BHD von ca. 40 cm) und Spitzahorn (*Acer platanooides*) (BHD von ca. 40 cm) umgeben.



Abb. 2: Parkplatz im Norden des Untersuchungsgebiets.

Im Süden des Parkplatzes befinden sich eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) (BHD von ca. 55-60 cm), ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) (BHD von ca. 40 cm) und drei Obstbäume (Birne und Apfel, BHD von ca. 15-20 cm) sowie eine Hainbuchen (*Carpinus betulus*) – Hecke und eine kurzgehaltene Fettwiese mit Moos, Margarite (*Leucanthemum vulgare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnlichen Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) (Abb. 3-4).

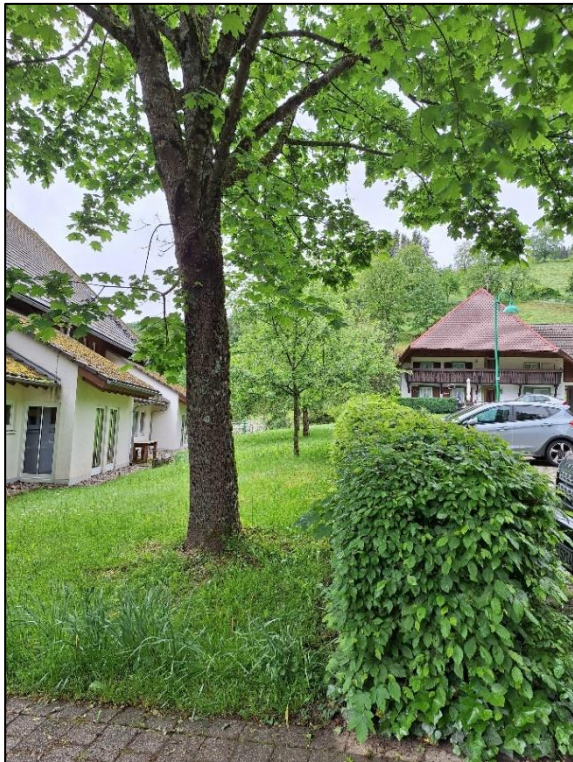


Abb. 3: Groß-gewachsene Linde am östlichen Bereich des Parkplatzes.

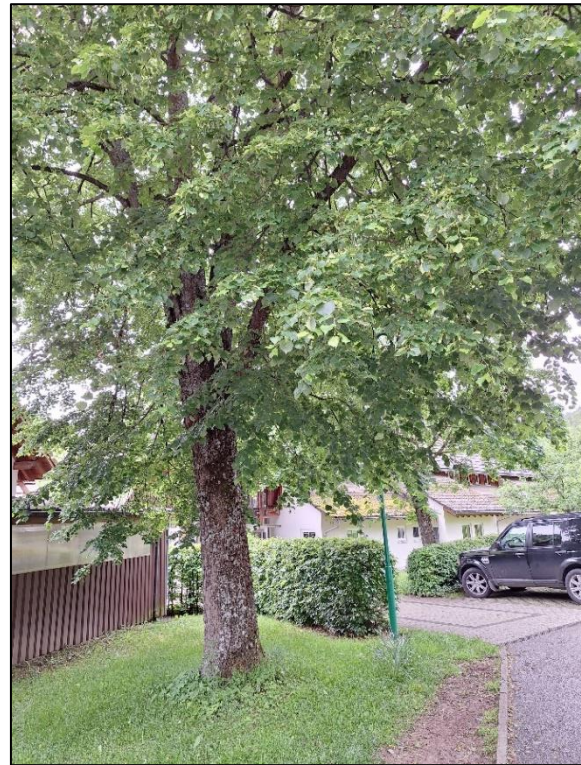


Abb. 4: Hainbuche Hecken sowie Spitzahorn und Obstbäume angrenzend zum Parkplatz im Norden des Untersuchungsgebiets.

Zentral des Untersuchungsgebiets, südlich des Parkplatzes, befindet sich ein gepflasterter Weg (Abb. 5) und weiter südlich davon Teile des angrenzenden Kindergarten-Spielplatzes, welcher teilweise mit Ziergehölzen bewachsen ist und nach Osten das Plangebiet mit einer Hecke aus u.a. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Lebensbaum (*Thuja spec.*) und Efeu (*Hedera spec.*) (Abb. 6) abgrenzt.

Am südlichen Ende des Spielplatzes wächst ein großer Hartriegelstrauch (*Cornus sanguinea*) dahinter, Richtung Süden, erstreckt sich eine artenreiche Fettwiese mit typischen Vertretern wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Fünffingerkraut (*Potentilla reptans*) aber auch Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Margariten (*Leucanthemum*). Zudem sind Gräser wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Flaum-Trespe (*Bromus hordeaceus*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und das Kammgras (*Cynosurus cristatus*) verbreitet vorzufinden (Abb. 8 und 9).

Der äußerste süd-westliche Bereich des Plangebiets liegt im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügel-land mit Schwarzwaldhängen“. Aufgrund der direkten Betroffenheit wurde eine FFH- Vorprü-

fung für das Plangebiet durchgeführt (Büro Wermuth, Stand: Mai 2024), welche dem Bericht angehängt wird (Anlage 2). Dieser Bereich besteht aus einer Fettwiese und geht angrenzend in eine Böschung über, welche in den Neumagen endet (Abb. 10). Sowohl die Böschung als auch der Neumagen sind außerhalb des Plangebiets.



Abb. 6: Weg, östlich des Kindergartens, im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets.



Abb. 7: Der östliche Bereich des Spielplatzes mit Hecken als Abgrenzung, Ziergehölzen und Rasen sowie Spielmaterial zentral des Untersuchungsgebiets.



Abb. 8: Wiese im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit Hartriegel- Strauch entlang des Zauns.



Abb. 9: Wiese im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, angrenzend zum FFH-Gebiet.



Abb. 10: Fettwiese im süd-westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit FFH-Gebiet.



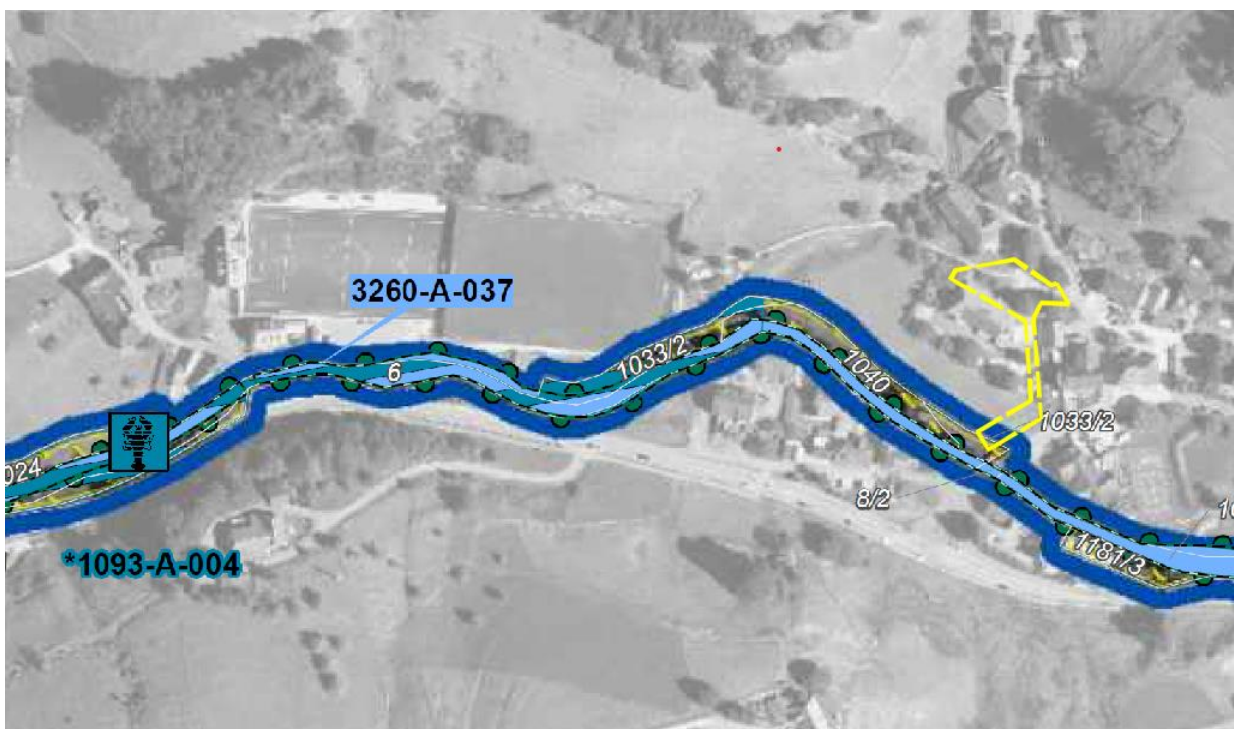
Abb. 11: Böschung mit Neumagen des FFH-Gebiets, angrenzend zum Plangebiet.

1.3 Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete sind im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe vorhanden:

- **Natura 2000**
 - Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Südschwarzwald“ (Nr. 8114441) liegt ca. 2 km östlich des Untersuchungsgebiets.
 - Angrenzend zum Untersuchungsgebiet verläuft der „Neumagen“, wobei Teile des **FFH-Gebiets** „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8211341) am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets liegen.
 - Im Datenauswertebogen werden folgende Arten aufgeführt:
 - Gelbbauchunke
 - Nördlicher Kammmolch
 - Europäischer Dünnfarn
 - Hirschkäfer
 - Dohlenkrebs
 - Steinkrebs
 - Grünes Koboldmoos
 - Grünes Gabelzahnmoos
 - Mopsfledermaus
 - Luchs
 - Bechsteinfledermaus

- Wimperfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Große Hufeisennase
 - Spanische Fahne
- Im Süden des Plangebiets sind Parkplätze geplant. Aufgrund der räumlichen Nähe der Eingriffe zum FFH-Gebiet wird eine FFH-Vorprüfung erstellt und zusammen mit dem Fachbeitrag und der Potentialabschätzung als gesondertes Gutachten eingereicht.
 - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Eingriffe in das FFH-Gebiet vorgesehen



Legende

Lebensraumtypen - Bestand und Erhaltungsziele

Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen in ihrem derzeitigen Zustand bzw. Aufwertung der verschlechterten Bestände

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation in Kombination mit *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

* Prioritäre Lebensraumtypen

Lebensstätten - Bestand und Erhaltungsziele von Arten der Fließgewässer

Erhaltung der Populationen und ihrer Lebensstätten, die sich in einem guten oder hervorragenden Erhaltungszustand (A, B) befinden. Aufwertung der Populationen und ihrer Lebensstätten, die sich in einem durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand (C) befinden.

Fundort Lebensstätte

- 1092 Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)
- *1093 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
- 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

FFH- Gebietsgrenze

Gemarkungsgrenze (Beschriftung Gemeinde - Gemarkung)

Abb. 12: Plangebiet (gelb) und Auszug aus dem Natura 2000 Managementplan für das FFH-Gebiet 8211-341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Karte 2- Bestands und Zielekarte Lebensraumtypen/ Lebensstätten der Arten) sowie deren Legende.

- **Naturpark:** Das Plangebiet liegt vollständig in dem **Naturpark** „Südschwarzwald“ (Nr. 6).
- **Geschützten Biotopen:** In einen Umkreis von 150 m befinden sich folgende geschützte Offenlandbiotope wie „Neumagen O Spielweg“ (Nr. 181133150050, ca. 10 m südlich), „Feldgehölze und Hecken N Spielweg“ (Nr. 181133150012, ca. 50 m) „Magerwiese bei Spielweg“ (Nr. 381133150104, ca. 75 m nordöstlich), „Magerrasen am Hang östlich Spielweg“ (Nr. 181133150306, ca. 125 m nordöstlich), „Rotstraußgraswiese westlich Spielweg II“ (Nr. 381133150131, ca. 65 m nordwestlich), „Sumpf östlich Spielweg“ (Nr. 181133150007, ca. 115m nordöstlich), „Quellflur am Sportplatz Spielweg“ (Nr. 181123150778, ca. 130 m westlich) und „Felsen am Sportplatz Spielweg“ (Nr. 181123150777, ca. 140 m westlich).
- **Landschaftsschutzgebiet:** „Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)“ (Nr. 3.15.032, ca. 50 m östlich).

Biotopverbund:

Das Plangebiet ist in nordöstlicher, nordwestlicher und westlicher sowie südlicher Richtung in einem Umkreis von 200 m umgeben von Biotopverbund trockener, mittlerer sowie feuchter Standorte mit Kernfläche, Kernraum und 500 m Suchraum.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind

daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 15.05.2024 durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich auf die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse anzunehmen. Zudem ist durch die Nähe und der Überschneidung des FFH-Gebiets ein Vorkommen der Gelbbauchunke laut des Natura 2000 Managementplans für das FFH-Gebiet 8211-341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Abb. 12) möglich.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Fischen, Krebsen, Neunaugen, Libellen oder Weichtieren im Plangebiet wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung direkt im Untersuchungsgebiet von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

Die Annahmen des Vorkommens der Gelbbauchunke sowie Steinkrebs (im Gewässer) beziehen sich auf die FFH-Vorprüfung (Anhang 2).

4.1 Amphibien

Dem Managementplan des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ zufolge befindet sich der südwestliche Teilbereich des Untersuchungsgebiets in einem Bereich, in dem Gelbbauchunken vorkommen könnten. Auf diesen Bereich soll ein Parkplatz entstehen, der sich angrenzend zu einer Böschung und dem Neumagen, beide im FFH-Gebiet, befindet.

Laut dem FFH-Managementplan ist die Gelbbauchunke im FFH-Gebiet fast nur noch in anthropogen entstandenen Gewässern zu finden, insbesondere in solchen, die durch die Waldbewirtschaftung (Fahrspuren) oder als Artenschutzmaßnahme angelegten Tümpeln entstanden sind. Da es laut Bestands- und Zielarten Karte Fundorte von mehr als 100 Individuen der Gelbbauchunke im Bereich des Talausgangs Münstertal gibt, ist ein Vorhandensein dieser Art in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs als sehr wahrscheinlich zu werten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.2 Krebse

Angrenzend zum Untersuchungsgebiet und im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich der Neumagen, welcher laut FFH-Managementplan von der westlichen FFH-Gebietsgrenze auf der Gemarkung Staufen bis zum Oberlauf etwa an der Mündung des Stampfebachs in Obermünstertal-Spielweg von Steinkrebsen besiedelt ist.

Die Erfassungseinheit im Neumagen mit seinen Nebengewässern liegt im Offenland und weist eine sehr große Steinkrebspopulation auf, eine räumlich weitergehende Verbreitung kann angenommen werden.

Somit ist ein Vorkommen der Art im direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Abschnitt des Neumagens nicht auszuschließen. Da allerdings keine Maßnahmen am Gewässer vorgesehen sind, kann bei einer Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Steinkrebsses ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.3 Vögel

Die im Norden des Geltungsbereichs gelegene Linde sowie die einrahmenden Hainbuchenhecke (s. Abb. 3-6) bieten Potenzial als Brutstätte, jedoch konnten während der Begehung keine Nachweise für das Vorkommen von dort brütenden Vögeln erbracht werden. Zusätzlich konnte an keinem der vorhandenen Bäume Strukturen in Form von Baumhöhlen gefunden werden, die eine potenzielle Brutstätte von Höhlenbrütenden Vögeln darstellen könnten. Sowohl Amsel als auch Mönchsgrasmücke, welche u.a. in Hainbuchenhecken brüten, wurden anhand ihres Gesangs identifiziert.. Falls die Hainbuchenhecken als Brutstätten genutzt werden sollten, sind in unmittelbarer Umgebung geeignete Ersatzhabitate aufzufinden, auf die ausgewichen werden kann. Durch den Kindergartenbetrieb und geringen Möglichkeiten für Brutstätten ist das Vorkommen vor allem von häufigen Arten zu erwarten und das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten auszuschließen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich bei der Wiese mit mittlerer ökologischer Wertigkeit um eine kleine Fläche handelt, die versiegelt werden soll.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets im störungsreichen Siedlungsraum zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Da es sich bei dem Plangebiet um ein

Kindergartengelände mit entsprechenden periodischen Vorbelastungen (periodischer Betriebs- bzw. Verkehrslärm) handelt, sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.4 Fledermäuse

Im Rahmen für die Erfassung vom Managementplan ist ein Vorkommen von Fledermausarten wie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr und Große Hufeisennase möglich.

Da aber im Eingriffsbereich keine Strukturen wie Rindenschuppen an absterbenden und abgestorbenen Bäumen festgestellt werden konnten, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass das Untersuchungsgebiet als Lebensstätte oder Zwischenquartiere genutzt wird.

Für die Artengruppe der Fledermäuse lässt sich somit sagen, dass es durch den geplanten Eingriff zu keinem Wegfall von potenziellen Wochenstuben, Winterquartieren oder Sommerverstecken kommt. Lediglich die Wiese angrenzend zum FFH-Gebiet kann als mögliches Jagdrevier für alle genannten Fledermausarten gesehen werden. Daher kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet als Jagdrevier aufgesucht wird und einzelne Individuen vorkommen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Aufgrund der Größe der Wiese und der kleinen Fläche, die versiegelt werden soll, handelt es sich hierbei nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat.

Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die lokale Fledermaus-Population ergeben.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).

4.5 Reptilien

Während die Mauereidechse trocken-warme, offene Standorte und anthropogen geprägte Sekundärlebensräume bevorzugt (LAUFER et al. 2007, LAUFER 2014, LUBW 2020a), präferiert die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (streng geschützt, FFH Anhang IV) als Lebensraum Standorte mit abwechselnden Grenzbereichen aus, durch Vegetation geschützten Bereichen und Offenflächen (BLANKE 2010, LAUFER 2014, LUBW 2020b).

Die im Süden des Geltungsbereichs gelegene Wiese könnte möglicherweise interessant für Blindschleichen sein, aber ein Vorkommen von Mauereidechse (*Podarcis muralis*) oder Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) ist in diesen Bereichen unwahrscheinlich. Auch der im Norden des Geltungsbereichs gelegene, von Bäumen beschattete Parkplatz, scheint für Eidechsen von geringer Bedeutung.

Lediglich der Eingangs- und Spielplatzbereich des Kindergartens könnten als Lebensstätte für Mauereidechsen dienen. Dadurch dass diese Bereiche durch den Kindergartenbetrieb häufig gestört werden, ist auch hier ein Vorkommen eher unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.4).

5 Maßnahmen

5.1 Amphibien und Krebse– Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Amphibien und Krebse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Bauzeitlich zwischenzulagerndes Material wie Erd- und Steinhäufen, auf denen Ruderalvegetation aufkommen kann, stellt je nach Dauer der Lagerung potenzielle Lockstrukturen für Amphibien bereit. Sollten über einen längeren Zeitraum (mind. eine Vegetationsperiode) entsprechende Strukturen zwischengelagert werden, so werden durch die Umweltbaubegleitung weitergehende Maßnahmen (Schutzzäune, Lebensraumwertung usw.) festgelegt, um hier eine Nutzung durch Amphibien zu vermeiden.
- Während der Bauphase müssen Schadstoffeinträge (einschließlich des Abbruchmaterials) in das Gewässer sowie das Ufer vermieden werden.
- Bei Unfällen mit gewässergefährdenden Stoffen sind umgehend die Feuerwehrleitstelle, die staatliche Fischereiaufsicht sowie die Pächter zu informieren.
- Damit die Einwanderung von Amphibien in den Baustellenbereich verhindert werden kann, soll vor Eingriffsbeginn um den Wiesenbereich im Süden des Geltungsbereichs ein Amphibienschutzzaun angebracht werden.
- Die exakte Lage der Schutzzäune sowie der Tabuzonen wird vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

5.2 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehöl-

ze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), entfernt werden.

- Bei der Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Eine Erhaltung von möglichst vielen Gehölzen ist wünschenswert. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Ausgleich im Sinne von Neupflanzungen von Bäumen und/ oder Hecken zu empfehlen.

Des Weiteren wird eine bauliche Integration von Nistkästen – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

5.3 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und

Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Zusätzlich wird vom Verfasser eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

5.4 Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig **vor Eingriffsbeginn** und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Eine Ansiedlung von Reptilien während der Bauzeit im Plangebiet muss unterbunden werden. Demzufolge ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen geeigneter Habitats für Reptilien, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben zu vermeiden.
- Damit die Einwanderung von Reptilien in den Baustellenbereich verhindert werden kann, soll vor Eingriffsbeginn im Eingangs- sowie Spielplatzbereich Zentral des Geltungsbereichs ein Reptilienschutzzaun angebracht werden.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal auf dem Flurstück Nr. 1033/2 und ist ca. 1.150 m² groß. Das Gebiet besteht aus einem zum Kindergarten angrenzenden Parkplatz im Norden, Teile eines Kindertagesplatzes im Osten sowie einer artenreichen Fettwiese im Süden des Plangebietes. Der Parkplatz zeichnet sich durch hochgewachsene heimische Bäume sowie Hecken und versiegelte Fläche aus, während sich der mittlere Bereich durch den angelegten Spielplatz mit Ziergehölzen und der Süden durch seine artenreiche Fettwiese auszeichnet. Die artenreiche Fettwiese befindet sich zu einem kleinen Teil in einem FFH-Gebiet. Daher kann das Plangebiet insgesamt als naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche in Ortrandlage beschrieben werden.

Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände ist für **Amphibien und Krebse** die Grünfläche kurz zu halten und die Neuschaffung von Habitaten während der Bauzeit zu vermeiden. Um zu verhindern, dass Amphibien das Baugelände betreten, sollte ein Amphibienzaun ent-

lang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der Wiese angebracht werden, da dieser Bereich sich im FFH-Gebiet befindet, wo das Vorkommen der Gelbbauchunke aber auch des Steinkrebsses wahrscheinlich ist.

Für die Artengruppe **Vögel** ist die zeitliche Beschränkung bei Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Anfang Oktober bis Ende Februar** (01.10. – 28./29.02), zu beachten. Andernfalls ist eine Begutachtung durch eine artenschutz-sachverständige Person erforderlich.

Im Hinblick auf die Artengruppe der **Fledermäuse** sollten Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen. Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (s. Kap. 5.2) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Bezogen auf die Artengruppe **Reptilien** kann ein Vorkommen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Die Grünfläche ist kurz zu halten und die Neuschaffung von Habitaten während der Bauzeit ist zu vermeiden.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Amphibien, Krebse, Vögel, Fledermäuse und Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BANKE I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. – Laurenti-Verlag Bielefeld: 176 S.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020a): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT LUBW (Hrsg.) (2020b): Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). Artensteckbrief. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2022): <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/schlingnatter> (05.12.2022)
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H., WAITZMANN M. & ZIMMERMANN P. (2007): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). – In: LAUFER H., FRITZ K. & SOWIG P. (Hrsg.): Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.

1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ (Teilbereich A)

Gemeinde Münstertal

Seite 18 von 18

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 8211-341 Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen - bearbeitet von faktorgruen

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 8211-341 Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen -Karte 2 Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen/ Lebensstätten der Arten- bearbeitet von faktorgruen

SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.